

Arbeitsmarktzugang, gemeinnützige Beschäftigung und Integrationsjahr

Johannes Peyrl

Asylforum Graz, November 2017



wien.arbeiterkammer.at

Überblick

- 1. Regelungen bzgl Zugang zum Arbeitsmarkt**
- 2. Gemeinnützige Arbeit für AsylwerberInnen**
- 3. Integrationsjahr**

Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Personen



Flüchtlinge und Subsidiär Schutzberechtigte

- **Freier Zugang zum Arbeitsmarkt**
 - Flüchtlinge
 - Subsidiär Schutzberechtigte
 - ❖ Bestätigung des AMS möglich
- **Art 26 RL 2011/95/EU (Asyl-StatusRL)**
- **Art 17 GFK**
 - Vorbehalt Österreichs

AsylwerberInnen (1)

- Bis 3 Monate nach Zulassung des Verfahrens
Verbot der Erteilung einer
Beschäftigungsbewilligung
- Danach: Beschäftigungsbewilligung möglich

AsylwerberInnen (2)

■ Erlass des BMWA aus Jahr 2004

- („Bartensteinerlass“)
- nur Beschäftigungsbewilligung aus Kontingent gem § 5 AuslBG (Saisonbewilligung) möglich

Junge AsylwerberInnen bis 25 Jahre

- Beschäftigungsbewilligung für Lehre möglich
- In Berufen, in denen es mehr offene Lehrstellen als Lehrstellensuchende gibt (Bundesland)
- Berufe, die in FachkräfteVO genannt sind



WIEN

AsylwerberInnen (3)

- Art 15 RL 2013/33/EU
- „Effektiver“ Zugang zum Arbeitsmarkt
- Wenn nach neun Monaten keine erstinstanzliche Entscheidung
- Arbeitsmarktprüfung weiterhin möglich

- Einschränkung auf Saisontätigkeit
- Zustimmungsrecht Regionalbeirat
 - genügen Begriff nicht



WIEN

AsylwerberInnen (4)

■ Beschäftigung mit Dienstleistungsscheck

- Haushaltsnahe Dienstleistungen
- Ab drei Monaten ab Zulassung des Asylverfahrens

■ Beschäftigung als Au Pair

- Zwischen 18 und 28 Jahre
- Maximal 1 Jahr

→ Keine Beschäftigungsbewilligung nötig



WIEN

AsylwerberInnen (5)

■ Volontariat

- Drei Monate im Kalenderjahr
- Erweiterung von Kenntnissen
- Oft schwierige Abgrenzung zu anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten

→ Anzeige an AMS nötig

Gemeinnützige Arbeit



Gemeinnützige Arbeit (1)

- Hilfstätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit Unterbringung
- Gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land und Gemeinde
- Einverständnis der AsylwerberInnen notwendig
- ❖ kein Dienstverhältnis
- ❖ keine ausländerbeschäftigungsrechtliche Erlaubnis
- ❖ „Anerkennungsbeitrag“ gilt nicht als Entgelt im Sinne des § 49 Abs 1 und 2 ASVG



WIEN

Gemeinnützige Arbeit (2)

Ab 1.3.2018 Verordnung des BMI möglich:

- Gemeinnützige Tätigkeit auch bei NGOs
- Höhe des „Anerkennungsbeitrags“
 - EB: Orientierung an Vergütung für Zivildienstler möglich
 - ca EUR 1,65/Stunde?



WIEN

Integrationsjahr



Integrationsjahr (1)

- Asylberechtigte
- Subsidiär Schutzberechtigte
- Verpflichtende Teilnahme

- AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit
- Berechtigung zur Teilnahme

Integrationsjahr (2)

1. Kompetenzclearing
2. Deutschkurse ab Sprachniveau A2
3. Abklärung und Unterstützung bei der Anerkennung von Qualifikationen und Zeugnissen
4. Werte- und Orientierungskurse in Kooperation mit dem Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF)
5. Berufsorientierungs- und Bewerbungstraining
6. Arbeitsvorbereitungsmaßnahmen
7. Arbeitstraining



WIEN

Integrationsjahr (3)

Arbeitstraining

- nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses
- im Interesse des Gemeinwohls
- Anwendung und Erweiterung von Kenntnissen und Fertigkeiten
- bis zu längstens zwölf Monate dauern können
- Bei Zivildienstträgerorganisationen

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**

